

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

09.11.2023

STELLUNGNAHME

Im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zur "Leitentscheidung 2023: Meilensteine für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region" LT-Vorlage 18/1645

I. Vorbemerkung

Mit der vom Kabinett am 19. September 2023 beschlossenen Leitentscheidung setzt die Landesregierung den im Koalitionsvertrag enthaltenen Ausstieg aus der Verstromung heimischer Braunkohle bis zum Jahr 2030 insbesondere raumplanerisch um. In Leitsätzen werden die Folgen des ggü. der vorherigen Leitentscheidung um acht Jahre vorgezogenen Ausstiegs aus der Gewinnung und Verstromung der heimischen Braunkohle für die unmittelbar betroffene Region und auch landesweit dargestellt. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen dabei auf den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, Raumplanung, Rekultivierung sowie Konversion der Flächen.

II. Bewertung

Mit der Leitentscheidung 2023 legt die Landesregierung ein zentrales Dokument zur Entwicklung des Rheinischen Reviers sowie für die Transformation eines Kernbereichs der Energieversorgung im Industrieland Nordrhein-Westfalen vor. Wir begrüßen, dass auf Landesebene damit der notwendige Rahmen für die praktische Umsetzung des Kohlausstiegs im Rheinischen Revier, entlang der aktuellen politischen Ziele aktualisiert und konkretisiert wird. Auf Grund der umfassenden Konsequenzen, die sich aus einer um acht Jahre vorgezogenen Beendigung der Braunkohlegewinnung und –verstromung ergeben, ist es unverzichtbar gebündelt die wesentlichen Aspekte darzulegen. Mit Blick auf die Komplexität und Bedeutung dieser Entscheidung war es notwendig, die bisherige Leitentscheidung umfassend zu aktualisieren und damit Planbarkeit für alle relevanten Stakeholder zu schaffen.

Für Wirtschaft, Industrie und Bürger in Nordrhein-Westfalen ist die sichere Versorgung mit Strom von allerhöchster Bedeutung. Die Braunkohle liefert seit Jahrzehnten unverzichtbare Beiträge zur sicheren und bezahlbaren Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen. Wir unterstützen die Landesregierung in Ihrem in der Leitentscheidung festgehaltenen Ziel, „gemeinsam mit der Bundesregierung die Versorgungssicherheit zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten und dazu notwendige Maßnahmen zu ergreifen.“

Es ist daher richtig, dass die Leitentscheidung 2023 die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit der rheinischen Braunkohle bis 2030 bestätigt und die durchgehenden Genehmigungssicherheit der Braunkohlentagebaue und Kraftwerke schafft. Ebenso sinnvoll für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit sind die in der Leitentscheidung verankerten Optionen einer bis zum 31.12.2033 gestreckten Stilllegung der Blöcke Niederaußem G und H und der Überführung von Braunkohleanlagen an den Standorten Niederaußem und Neurath am 1. April 2030 in eine Reserve bis längstens zum 31.12.2033.

Eine besondere Verpflichtung zur erfolgreichen Umsetzung sehen wir in dem Ziel der Leitentscheidung, die Raumentwicklung im Rheinischen Revier so zu gestalten, dass dadurch „eine positive wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung neuer, hochwertiger Arbeitsplätze ermöglicht [wird].“ Damit dies gelingt ist es notwendig, in der praktischen Umsetzung auf allen Ebenen die Ziele der Leitentscheidung mit Förderprogrammen und –strukturen eng zu vernetzen und konsequent auf die erfolgreiche Umsetzung der Transformation im Rheinischen Revier auszurichten.

Abschließend ist es wichtig, dass die Landesregierung die langfristige Verbindlichkeit der Leitentscheidung sicherstellt. Da die Inhalte der Leitentscheidung für Wirtschaft und Industrie, aber auch alle weiteren Stakeholder im Rheinischen Revier von allerhöchster Bedeutung sind, muss die konsequente und langfristige Umsetzung der Kernpunkte der Leitentscheidung eine wichtige Daueraufgabe für Politik und Verwaltung sein.

III. Im Einzelnen

Sicherheit der Stromversorgung

Zur Gewährleistung einer jederzeit gesicherten Versorgung mit Elektrizität bleibt die Aufrechterhaltung einer ausreichend großen steuerbaren Stromerzeugungsleistung unverzichtbar. Angesichts des vollzogenen Ausstiegs aus der Kernenergie und der schrittweisen Beendigung der Nutzung von Kohlekraftwerken sinkt die in Deutschland einsetzbare gesicherte Leistung in den bevorstehenden Jahren deutlich.

Kurzfristig bringt die bis März 2024 beschlossene Reaktivierung von 3x 300 MW-Braunkohleleistung im Rheinischen Revier Entlastung, zumal deren erneute Teilnahme am Strommarkt seit dem 11. Oktober 2023 möglich ist. Einen weiteren Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit könnte der Weiterbetrieb oder das Vorhalten als Reserve der zwei 600 MW-Braunkohlenblöcke Neurath D und Neurath E bis März 2025 liefern. Eine Entscheidung hierzu steht derzeit noch aus.

Mittel- und längerfristig ist damit zu rechnen, dass der Bedarf an Strom aufgrund der verstärkten Elektrifizierung von Industrieprozessen, der Gebäudeheizung und der Mobilität deutlich zunimmt. Dies erfordert eine massive Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, wofür wir uns kontinuierlich einsetzen. Da der Zuwachs an Wind- und Solarkapazität nur in sehr begrenztem Umfang zusätzliche gesicherte Leistung bereitstellt ist es notwendig, gleichzeitig den Ausbau der Übertragungsnetze sowie den Aufbau von substantiellen Stromspeicher- und Backupkapazitäten voranzutreiben. Das Energiewirtschaftliche Institut an der Universität zu Köln geht davon aus, dass sich die Spitzenlast in Deutschland von heute 80 bis 85 Gigawatt bei den unterstellten Nachfrage-Pfaden und dem verwendeten Nachfrage-Strukturprofil auf 111 Gigawatt im Jahr 2030 erhöhen könnte.

Die rechtzeitige Errichtung von H₂-ready Gaskraftwerken ist daher besonders erforderlich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sieht bis 2030 einen Bedarf von insgesamt bis zu 23,8 Gigawatt, davon bis zu 15 Gigawatt H₂-ready Gaskraftwerke. Für deren Umsetzung müssen umgehend die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Unternehmen die erforderlichen Investitionsentscheidungen treffen können. Planung, Genehmigung von Bau von Gaskraftwerken erfordern selbst für Brownfield-Anlagen einen Zeitrahmen von fünf bis sechs Jahren. Das bedeutet, dass die Anlagen, die Anfang 2024 ausgeschrieben werden, frühestens 2030 ans Netz gehen.

Bis andere Anlagen zur Verfügung stehen, wird und muss die Braunkohle mit der gesicherten Leistung der Anlagen im Rheinischen Revier ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Zur Wahrung der Versorgungssicherheit ist darüber hinaus im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) bis Sommer 2026 eine Überprüfung vorgesehen, ob für die Braunkohleanlagen Niederaußem G und H eine Überführung in eine zeitlich gestreckte Stilllegung für die Zeit nach dem 31.12.2029 bis zum 31.12.2033 energiewirtschaftlich erforderlich ist sowie ob und in welchem Umfang Braunkohleanlagen an den Standorten Niederaußem und Neurath am 1. April 2030 in eine Reserve bis längstens zum 31.12.2033 überführt werden sollen.

Dies sind wichtige Vorkehrungen zur Sicherung der Stromversorgung. Die entsprechenden Feststellungen der Leitentscheidung NRW 2023 zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Braunkohle sind daher zu begrüßen.

Gewährleistung wettbewerbsfähiger Strompreise

Wirtschaft und Industrie brauchen wettbewerbsfähige Strompreise. Angesichts des absehbaren Verbrauchsanstiegs ist entscheidend, dass das Angebot an Strom möglichst stark und zügig vergrößert wird. Der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien spielt dabei eine Schlüsselrolle. Je höher die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien, desto niedriger fallen bei gegebener Nachfrage die Preise auf dem Großhandelsmarkt aus. Aber auch die Einspeisung von Strom aus konventionellen Kraftwerken im Rheinischen-Revier, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und bei verbindlicher Einhaltung der im EU-ETS festgelegten Emissionsminderungsziele, kann einen dämpfenden Einfluss auf die Strompreise entfalten. Eine Stilllegung dieser Kapazitäten vor 2030 würde hingegen das Angebot am Strommarkt verknappen und damit die Preise erhöhen und dies in einer Zeit, in der die vorgesehenen Ersatzkraftwerke (wie die o. g. wasserstofffähigen Gaskraftwerke) noch nicht zur Verfügung stehen. Hieraus drohen Risiken für die Versorgungssicherheit, die durch rechtzeitiges und verzahntes Handeln zu vermeiden sind.

Nutzung von Flächen für die Industrie aus dem Rückzug der Braunkohle

Als wesentliche Komponente gilt es, die Chancen, die sich aus dem Rückzug der Braunkohle aus der Fläche ergeben, für eine verantwortungsvolle und werthaltige Nachnutzung der von der Braunkohle in Anspruch genommenen Flächen unter anderem auch durch die Industrie zu nutzen. Die Ausgangslage dafür ist sehr gut. Die Flächen insbesondere im Umfeld der vorhandenen Kraftwerksstandorte, aber auch an den Tagesanlagen der Tagebaue, bieten eine optimale Infrastrukturanbindung. Dies gilt bezüglich bestehender Netzanschlüsse für Strom und Gas, Zugang zu Fluss- und Kanalwasser und den Anschluss an Bahn oder Straße.

Die Vorprägung der Flächen und ihre raumordnungsrechtliche Widmung erleichtern eine energetische bzw. industrielle Nachnutzung. Lokale Akzeptanz und notwendige Ausgleichsflächen sind vorhanden. Hinzu kommen positive Umfeldfaktoren. So befinden sich auf die Energiebranche spezialisierte Fachbetriebe in direkter Nachbarschaft. Die Nachnutzung durch die Industrie steht dann meist in Einklang mit den Zielen der Kommunen.

Mit Blick auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen der Braunkohlegewinnung und –verstromung fordern wir eine ausreichende Sicherung und Zurverfügungstellung geeigneter Flächen für industrielle Nachnutzungen; neben Flächen für Landwirtschaft, Natur und Energieanlagen. Dies ist bei der Wiedernutzbarmachungsplanung unbedingt zu berücksichtigen. Entsprechende Ansätze in der Leitentscheidung 2023 begrüßen wir.

Das Land ist aufgefordert, insgesamt alles Notwendige zu tun, um den Strukturwandel auf diesen Konversionsflächen aus der Braunkohleverstromung,

aber insbesondere auch allen weiteren zur Verfügung stehenden Flächen noch deutlich schneller als bisher umzusetzen. Dies gilt in besonderem Maße für die in der Regional- und Landesplanung für Großansiedlungen vorgesehenen Flächen. Maßgeblich für die Wirtschafts-, Raum- und Planungspolitik muss dabei zuallererst der im Einsetzungsbeschluss der Kohlekommission festgelegte Auftrag zur „Schaffung einer konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen im Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern, Kommunen und wirtschaftlichen Akteuren“ sein.